## Fleischversorgung Berbrauchsregelung.

Die Reichsfleischitelle.

Die gestern vom Bunde Brat beschlossene Berordnung über Fleischversorgung und Verbrauch bergelung wird heute abend antilich verössentlicht werden. Sie hat solgenden Wort-

s. 1. Jur Sicherung des Gleischebarfs des Geeres und der Marine sowie der Bivilbevollerung wird eine Reichstelle für die Berforg ung mit Bieh und Fleitch (Reichsfleischstelle) gesibet. Eie hat die Algade. die Beildwertorgung, insbesolvere de Aufdringung don Bieh und Bleisch im Reichsgebiet und deren Bereifung au regeln. Ihr lieft ferner die Berteilung des auf dem Australians und Beildwertorgung einschlicht der Keildman er den Schlieben bei der bei der der bei der bei der Bereifung der den der bei bei der bei der

mehreren stellvertretenden Borfigenden und einer vom Reichsfangler zu bestimmenden Angahl von Witgliedern. Der Borfigende, die stellstenden und die Kinglieder werden vom Reichsfangler ernannt.

8.4. Der Beitat besteht aus isch zehn Regierungsbetertetern, und zwar außer dem Vorsstenden des Borstandes als Vertretern, und zwar außer dem Edpristenden des Borstandes als Borsspieden aus vier preußischen, wie dahertigen, einem schlichen, einem schlichen, einem wärttembergischen, einem babischen, einem hesstichen, einem hobischurglichen, einem babischen, einem hobischurglichen, einem babischen, einem hobischurglichen, einem babischen, einem soldenburglichen, einem banklachten und einem elselburgen, einem hobischurglichen, einem barbischurglichen, einem barbischurglichen, einem barbischurglichen, einem barbischurglichen, einem barbischurglichen, einem barbischurglichen, einem bei vorschungsbertreter. Außerbem gehören ihm brei Vertreter der Reintschungsbertreter bas Teutschen von Zupren, Württender und baben, des Teutschung anbei ein Vertreter ber Fleischurglichen Canbwirtschaft das fleisch andels. des Fleischungsbertreter von der Vertreter vor Vertreter von Vertreter der Vertreter von Vertreter der Vertreter von Vertreter v

ferner je zwei Bertreter der Landwirtschaft, des Diehhander an, des Kleichkanzser ernemt diese Bertreter und einen Stellvertreter des Weichskanzser ernemt diese Bertreter und einen Stellvertreter des Worfspenden.

§ 5. Der Vorft and übt die Beignisse der Reichskleichselle aus wind sührt die lausenden Geschätte. Der Veira ist über grundsätzige Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beitrats dodart es zur Auftellung der Grundsäte für die Verechnung 1. des Fleis sich der ist zur Auftellung der Grundsäte für die Verechnung 1. des Fleis sich den ist zu Auftellung der Grundsäte für die Verechnung 1. des Fleis sich den in den Wiedel der Zivil der volle zu unt gie. Der in jedem Aumbestänat und in Essasse das acht ung an von einzelnen Aumbestänaten und in Essasse der Schaftlung en von viele, deren Aumbestänaten und in Essasse der Verechnung und der Jiefenschlaten von der Vertrete und der Vertrete und der Vertreter und der Vertreter der der Vertreter der der vertreter der vertrete